

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Das Direktorium der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation (IFC) hat sich darauf verständigt, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC aufzunehmen und eine spezielle Kapitalerhöhung durchzuführen, damit diese die Anteile, die ihnen aufgrund der üblichen Kriterien zustehen, zeichnen können. Dadurch fällt allerdings der Anteil der USA unter die bisherigen Vetogrenzen (25 % bei Kapitalerhöhungen, 20 % bei Abkommensänderungen), diese sollen daher entsprechend gesenkt werden.

Aufgrund des Wortlauts des Beitrittsgesetzes vom 12. Juli 1956 (BGBl. 1956 II S. 747) kann der Gouverneur einer solchen Änderung des Abkommens aber nur nach vorheriger Ermächtigung durch Gesetz zustimmen. Das Enddatum für die Stimmabgabe ist der 31. Dezember 1992.

Die Änderungen sind nur geringfügig, haben aber einen politisch bedeutsamen Hintergrund. Es ist daher anzustreben, daß sich die Bundesrepublik Deutschland an der Abstimmung beteiligt und für die Änderungen stimmt.

B. Lösung

Durch entsprechende gesetzliche Ermächtigung vor dem 31. Dezember 1992 werden die Voraussetzungen geschaffen, damit der deutsche Gouverneur für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen stimmen kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (215) — 650 16 — Fi 9/92

Bonn, den 28. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 4. September 1992 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs
für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation
zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die
Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, im Gouverneursrat dafür zu stimmen, daß Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c) Ziffer (ii) sowie Artikel VII Abs. (a) des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 11. April 1955 in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. 1956 II S. 747; 1965 II S. 1089) die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Abkommens im Falle ihrer Annahme durch den Gouverneursrat nach Artikel VII Abs. (c) des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Anlage
(zu Artikel 1)

**(Vorgeschlagene Änderungen des Abkommens über
die Internationale Finanz-Corporation)**

(Übersetzung)

Resolution No. . . .

EntschlieÙung Nr. . . .

Amendments to the Articles of Agreement of the Corporation

Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

WHEREAS the Board of Directors, in their report dated June 18, 1992, have recommended that Article II, Section 2. (c) (ii) and Article VII (a) of the Articles of Agreement of the Corporation be amended as set forth below;

DA das Direktorium in seinem Bericht vom 18. Juni 1992 empfohlen hat, Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c) Ziffer (ii) und Artikel VII Abs. (a) des Abkommens über die Corporation zu ändern;

WHEREAS, the Chairman of the Board of Governors has requested the Secretary of the Corporation to bring the proposal of the Board of Directors before the Board of Governors;

DA der Vorsitzende des Gouverneursrats den Sekretär der Corporation ersucht hat, den Vorschlag des Direktoriums dem Gouverneursrat vorzulegen;

NOW THEREFORE, the Board of Governors, resolves that:

BESCHLIESST der Gouverneursrat folgendes:

1. a) Article II, Section 2. (c) (ii) of the Articles of Agreement of the Corporation is amended by deleting "three-fourths" and substituting "four-fifths" therefor; and
- b) Article VII (a) of the Articles of Agreement of the Corporation is amended by deleting "four-fifths" and substituting "eighty-five percent" therefor.
2. The said amendments shall enter into force for all members as of the date three months after the Corporation certifies, by formal communication addressed to all members, that three-fifths of the members, having four-fifths of the total voting power, have accepted the amendment.

1. a) Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c) Ziffer (ii) des Abkommens über die Corporation wird geändert, indem die Worte „drei Viertel" gestrichen und durch die Worte „vier Fünftel" ersetzt werden, und
- b) Artikel VII Abs. (a) des Abkommens über die Corporation wird geändert, indem die Worte „vier Fünftel" gestrichen und durch die Worte „fünfundachtzig Prozent" ersetzt werden.
2. Die Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Corporation allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitteilt, daß drei Fünftel der Mitglieder, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte innehaben, die Änderung angenommen haben.

Begründung**I. Allgemeines**

Die vom Direktorium der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) vorgeschlagenen Änderungen des IFC-Abkommens bezwecken, trotz einer Absenkung des Kapitalanteils der USA deren Veto-Recht bei Abstimmungen über Kapitalerhöhungen und Satzungsänderungen zu erhalten, indem die Mehrheitsanfordernisse heraufgesetzt werden.

1. Die zur Weltbankgruppe gehörende IFC wurde 1955 als selbständiges internationales Finanzierungsinstitut gegründet. Sie hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Länder zu unterstützen, indem sie das Wachstum des privaten Sektors fördert und bei der Mobilisierung von Inlands- und Auslandskapital Hilfe gewährt. Zu diesem Zweck übernimmt sie Beteiligungen und vergibt Kredite vor allem an Privatunternehmen in den Entwicklungsländern.
2. Der IFC gehörten am 30. Juni 1991 141 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland wurde aufgrund des Gesetzes betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation vom 12. Juli 1956 (BGBl. II S. 747) Mitglied. Das Zeichnungskapital der IFC beläuft sich seit der letzten Kapitalerhöhung im Jahre 1991 auf 2,3 Mrd. US-\$. Der deutsche Kapitalanteil beträgt 5,6 %.
3. Im Frühjahr 1992 verständigte sich das Direktorium der IFC darauf, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC aufzunehmen und eine spezielle Kapitalerhöhung durchzuführen, damit die künftigen Mitgliedsländer — voraussichtlich 15 Staaten — die Anteile, die ihnen aufgrund der üblichen Kriterien zustehen, zeichnen können. Folge dieser Kapitalerhöhung ist eine Reduzierung des Kapitalanteils der bisherigen Mitgliedstaaten. Der Anteil Deutschlands fällt danach auf 5,34 %, der der USA sinkt unter die Veto-Grenzen, die das IFC-Abkommen für Satzungsänderungen und für Kapitalerhöhungen vorsieht. Um dies zu vermeiden, wurde im Direktorium eine Einigung über eine entsprechende Heraufsetzung der erforderlichen Abstimmungsmehrheiten erzielt.

Die Bundesregierung stimmt diesen Erwägungen zu und hält die vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Aufnahme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC hat zur Folge, daß die Stimmrechtsanteile der bisherigen Mitglieder sich verringern. Der Anteil der USA fällt unter die bisherigen Veto-Grenzen (25 % bei Kapitalerhöhungen, 20 % bei Abkommensänderungen); diese sollen daher entsprechend gesenkt werden.

Die gesetzliche Ermächtigung ist erforderlich, weil der deutsche Gouverneur in der IFC nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1956 (BGBl. II S. 747) für eine Änderung des Abkommens nur stimmen darf, wenn und soweit er zu dieser Stimmabgabe durch ein Bundesgesetz ermächtigt worden ist. Die Abkommensänderung bedarf nach Artikel VII des Abkommens der Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der Gesamtstimmrechte vertreten.

Zu Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Übereinkommens treten nur in Kraft, wenn sie vom Gouverneursrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen werden. Sie werden dann für die Mitglieder — falls der Gouverneursrat keine kürzere Frist bestimmt — drei Monate nach ihrer Mitteilung durch die Corporation verbindlich.

Absatz 2 sieht daher vor, daß für den Fall der Annahme der Änderungen der Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben ist, mit dem die Änderungen hiernach für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden.

III. Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, denn die Änderungen des IFC-Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland nicht mit Kosten verbunden.

